

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080025 vom 22. Dezember 2008

Zh Kassationsgericht, 2008-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA080025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA080025)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080025 du 22 décembre 2008

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080025 del 22 dicembre 2008

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdegegnerin ist eine vornehmlich mit dem Leasen von Flugzeugen beschäftigte irische Gesellschaft (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 2 unten). Die SAirGroup, Muttergesellschaft der Beschwerdeführerin (KG act. 2 S. 3), schloss am 13. September 2001 mit der Beschwerdegegnerin und der französischen Gesellschaft " \_\_\_\_\_ " (A.) zwei Zahlungsvereinbarungen mit Zahlungsverprechen der SAirGroup (KG act. 2 S. 4). Diese Zahlungsverprechen tilgte die Beschwerdeführerin mit zwei Zahlungen an die Beschwerdegegnerin und die A. vom 13. und 17. September 2001 von € 1'324'601.50 und \$ 3'174'282.85 (KG act. 2 S. 2 - 4). Am 4. Oktober 2001 stellte die Beschwerdeführerin ein Nachlassstundungsgesuch (KG act. 2 S. 2). Am 18. November 2005 reichte sie beim Handelsgericht des Kantons Zürich eine Klage gegen die Beschwerdegegnerin ein. Mit dieser beantragte sie, letztere sei zu verpflichten, ihr die € 1'324'601.50 und \$ 3'174'282.85 zurückzuerstatten (HG act. 1 S. 2). Für ihre Rückforderung stützte sich die Beschwerdeführerin auf Art. 288 und 286 SchKG (HG act. 1 S. 36 ff., KG act. 2 S. 14). Die Beschwerdegegnerin beantragte, auf die Klage sei nicht einzutreten; eventualiter sei sie abzuweisen (HG act. 8 S. 2).

### E. 2

Mit Urteil vom 13. Dezember 2007 wies das Handelsgericht die Klage ab (KG act. 2). Gegen dieses Urteil reichte die Beschwerdeführerin rechtzeitig ([unter Berücksichtigung der Gerichtsferien] HG act. 35A, KG act. 1) eine Nichtigkeitsbeschwerde ein (KG act. 1). Mit dieser beantragt sie, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Sache sei zur Neubeurteilung an das Handelsgericht zurückzuweisen (KG act. 1 S. 2). Antragsgemäss (HG act. 1 S. 2) wurde der Beschwerde aufschiebende Wirkung verliehen (KG act. 4). Die ihr nach §§ 75 und 76 ZPO auferlegte Prozesskaution von Fr. 125'000.-- (KG act. 4) leistete die Beschwerdeführerin fristgerecht (KG act. 4, 5/1, 9). Die Vorinstanz verzichtete explizit auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde (KG act. 10). Die Beschwerde-

- 3 - gegnerin beantragt mit ihrer innert erstreckter Frist (KG act. 12) eingereichten Beschwerdeantwort (KG act. 14) die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (KG act. 14 S. 2). Diese Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin zugestellt (KG act. 16, act. 17/1). Weitere Eingaben der Parteien erfolgten im vorliegenden Verfahren nicht.

### E. 3

Die Vorinstanz erwog, in der Replik habe sich die Beschwerdeführerin zusätzlich (neben der auf Art. 288 SchKG gestützten Klage) auf die Schenkungspauliana nach Art. 286 SchKG berufen (KG act. 2 S. 14). Habe - wie die Beschwerdegegnerin vorgetragen und die

Beschwerdeführerin nicht bestritten habe - zwischen der SAirGroup und der Beschwerdeführerin ein Anweisungs- verhältnis bestanden, so sei die Beschwerdeführerin als Schuldnerin der SAir- Group gegenüber nach Art. 468 Abs. 2 OR zur Zahlung verpflichtet gewesen. Be- züglich der in dieser Bestimmung (also Art. 468 Abs. 2 OR) erwähnten Ausnah- me, nämlich der Verschlimmerung der Lage des Angewiesenen, hätten die Par- teien keine Behauptungen aufgestellt (KG act. 2 S. 14 f.). a) Die Beschwerdeführerin rügt auch dies als aktenwidrig, willkürlich und ihren Gehörsanspruch verletzend. Sie habe im vorinstanzlichen Verfahren dar- gelegt, dass den zwei vorliegend angefochtenen Zahlungen keine zur Verwertung geeignete Gegenleistung gegenübergestanden sei und sich die Lage der

- 10 - Beschwerdeführerin deshalb durch die Zahlungen verschlimmert habe. Dazu ver- weist sie auf HG act. 1 (Klageschrift) Rz 100 sowie HG act. 18 (Replik) S. 50 Rz 117 - 119 (welche Ausführungen sie, beginnend mit der Rz 116, in der Beschwerde wiedergibt) und S. 58 Rz 139 (KG 1 S. 11 Rz 24). aa) In HG act. 1 S. 38 Rz 100 machte die Beschwerdeführerin geltend, den zwei Zahlungen sei keine zur Verwertung geeignete gleichwertige Gegenleistung gegenüber gestanden. Die Zahlungen hätten daher in der Höhe der getätigten Überweisung zur Verminderung des Vollstreckungssubstrates der Beschwerde- führerin und damit zur Schädigung der übrigen Gläubiger geführt. bb) In HG act. 18 S. 50 f. Rz 116 - 119 machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, durch die Bezahlung der Schulden der SAirGroup habe sie den Zahlungen entsprechende Forderungen gegen die SAirGroup erworben, die aber nicht werthaltig gewesen seien. cc) In HG act. 18 S. 58 Rz 139 machte die Beschwerdeführerin geltend, sie habe durch die geleisteten Zahlungen Schulden der SAirGroup und damit fremde Schulden getilgt. Dass sie im gleichen Zug entsprechende Forderungen gegen- über der SAirGroup erworben habe, sei zumindest insoweit unerheblich, als diese Forderungen gegenüber der SAirGroup schon im Zeitpunkt ihrer Entstehung nicht einbringlich und damit nicht werthaltig gewesen seien. b) An den zitierten Stellen, welche die Beschwerdeführerin zur Unter- mauerung ihrer Rüge zitierte, behauptete sie zusammenfassend, mit den inkrimi- nierten Zahlungen habe sie Schulden der SAirGroup bezahlt und damit Forderun- gen gegen die SAirGroup erhalten, welche aber nicht werthaltig gewesen seien. Die Vorinstanz ging aber von etwas anderem aus. Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Beschwerdeführerin Schuldnerin der SAirGroup und dieser gegenüber zur Zahlung (an die Beschwerdegegnerin) verpflichtet war. Damit ging die Vor- instanz davon aus, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Zahlungen an die Beschwerdegegnerin Schulden ihrerseits bei der SAirGroup tilgte (und nicht, worauf die Rüge der Beschwerdeführerin basiert, mit den Zahlungen an die Beschwerdegegnerin entsprechende Forderungen gegenüber der SAirGroup

- 11 - erwarb). Diesbezüglich hielt die Vorinstanz fest, die Parteien hätten keine Behauptungen zu einer Verschlimmerung der Lage der Beschwerdeführerin auf- gestellt; tatsächlich habe es für die Beschwerdeführerin keine Rolle gespielt, an wen sie erfülle (gemeint: ob direkt an die SAirGroup oder auf deren Anweisung an die Beschwerdegegnerin, mit Wirkung der Tilgung ihrer [der Beschwerdeführerin] Schulden bei der SAirGroup). Wenn die Vorinstanz erwog, die Parteien hätten keine Behauptungen zur Verschlimmerung der Lage des Angewiesenen im Sinne von Art. 468 Abs. 2 OR aufgestellt, meinte sie damit Behauptungen dazu, dass (und weshalb) sich die Lage der Beschwerdeführerin dadurch verschlimmert hätte, dass sie ihre Schulden gegenüber der SAirGroup auf deren Anweisung durch Zahlungen an die Beschwerdegegnerin statt direkt

an die SAirGroup tilgte. Diese Erwägung kann nicht mit der Darlegung widerlegt werden, dass die Beschwerdeführerin behauptet habe, sie habe mit den Zahlungen an die Beschwerdegegnerin wertlose Forderungen gegen die SAirGroup erworben. Diese Behauptung geht an der vorinstanzlichen Erwägung vorbei und betrifft einen anderen Sachverhalt als den von der Vorinstanz hierunter behandelten. Die Beschwerdeführerin zeigte nicht auf, dass und wo sie entgegen der beanstandeten vorinstanzlichen Erwägung behauptet hätte, dass (und weshalb) sich ihre Lage dadurch verschlimmert hatte, dass sie ihre Schulden gegenüber der SAir-Group durch Zahlungen an die Beschwerdegegnerin statt direkt an die SAirGroup tilgte. Die Rügen der Aktenwidrigkeit, der willkürlichen tatsächlichen Annahme und der Verletzung des Gehörsanspruchs gehen fehl. Ob die Vorinstanz die Par- teibehauptungen zutreffend unter Art. 468 OR subsumierte bzw. unter Art. 468 OR prüfte, ob die Behauptungen der Beschwerdeführerin dafür relevant sind oder nicht (KG act. 1 S. 14 Rz 27), und ob die Vorinstanz Art. 468 Abs. 2 OR richtig anwandte oder nicht, sind Fragen der Rechtsanwen- dung, auf die im vorliegenden Verfahren nicht eingegangen werden kann.

#### **E. 4**

Weiter führt die Beschwerdeführerin aus, in einer Eventualbegründung habe sich das Handelsgericht teilweise mit ihren Argumenten zur Verschlimme- rung ihrer Lage im Sinne von Art. 468 Abs. 2 OR auseinandergesetzt. Sie, die Beschwerdeführerin, habe aber im vorinstanzlichen Verfahren auch vorgebracht, dass ihre Verrechnungsmöglichkeit gegenüber der SAirGroup nichts an der durch

- 12 - die angefochtenen Zahlungen bewirkten Verringerung des Vollstreckungs- substrates und damit an der Verschlimmerung ihrer Lage geändert habe. Mit dieser Behauptung habe sich das Handelsgericht in seiner Eventualbegründung nicht auseinandergesetzt (KG act. 1 S. 13 Rz 26). a) Das Handelsgericht setzte sich demgegenüber durchaus mit dieser Argumentation der Beschwerdeführerin auseinander und gelangte zum Schluss, dass trotz der Verrechnungsmöglichkeit (zwischen Beschwerdeführerin und SAir- Group) die objektive Gläubigerbenachteiligung zu bejahen sei (KG act. 2 S. 8). Einerseits erweist sich damit die Rüge der Verletzung des Gehörsanspruchs als unbegründet. Andererseits hätte sich eine solche offensichtlich nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgewirkt, indem das Handelsgericht diesbezüglich zu einer im Sinne der Beschwerdeführerin liegenden Schlussfolgerung gelangte. b) Allerdings macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, das Handels- gericht habe sich mit diesen ihren Ausführungen überhaupt nicht auseinander- gesetzt, sondern es habe sich "in seiner Eventualbegründung" nicht damit aus- einandergesetzt (KG act. 1 S. 13 unten). Die in diesem Zusammenhang zitierten Ausführungen der Beschwerdeführerin vor Vorinstanz bezogen sich indes darauf, dass die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Verrechnungsmöglich- keit die Anfechtung der Zahlungen nicht ausschliesse, weil sie nichts an der durch die angefochtenen Zahlungen bewirkten Verminderung des Vollstreckungs- substrates geändert habe (HG act. 18 [Replik] S. 51 Rz 119). Die Vorinstanz setzte sich also im richtigen Zusammenhang damit auseinander. Dass sie im Zusammenhang mit ihren Erwägungen zur Schenkungspauliana nicht noch ein- mal darauf einging, bedeutet schon deshalb keine Verletzung des Gehörs- anspruchs, weil die Beschwerdeführerin die zitierten Ausführungen (HG act. 18 S. 51 Rz 119) selber nicht im Zusammenhang mit ihren Ausführungen zur Schenkungspauliana (HG act. 18 S. 57 f.) vorgebracht hatte bzw., soweit sie bei den Ausführungen zur Schenkungspauliana darauf Bezug genommen hatte (HG act. 18 S. 58 Rz 139), die

Vorinstanz im selben Zusammenhang (Werthaltigkeit) darauf einging (KG act. 2 S. 15 erster Absatz). Auch diese Rüge geht fehl, soweit darauf eingetreten werden kann.

- 13 -

#### **E. 5**

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, sofern die Eventual- begründung des Handelsgerichts (damit gemeint die vorinstanzlichen Erwägungen im ersten Absatz auf S. 15 des angefochtenen Urteils) in dem Sinne zu verstehen wäre, dass es eine antizipierte Beweiswürdigung dahingehend vornehme, dass eine Verschlimmerung der Lage in tatsächlicher Hinsicht verneint werde, wäre der Anspruch auf Durchführung eines Beweisverfahrens verletzt (KG act. 1 S. 14 Rz 28). Die Vorinstanz traf indes an dieser Stelle keine solche tatsächliche Feststellung. Auf diese Rüge ist deshalb nicht weiter einzugehen.

#### **E. 6**

Zusammenfassend wies die Beschwerdeführerin keinen Nichtigkeitsgrund nach. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Damit entfällt die ihr verliehene aufschiebende Wirkung. II I. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO). Ferner ist die Beschwerdeführerin zu verpflichten, die Beschwerdegegnerin für die anwaltlichen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen (§ 68 Abs. 1 ZPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.